

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sauter (Epfendorf), Susset, Freiherr von Schorlemer, Eigen, Michels, Hornung, Brunner, Bayha, Rode (Wietzen), Bredehorn, Paintner, Baum, Dr. Rumpf, Dr. Hirsch, Wolfgramm (Göttingen) und der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

– Drucksache 10/240 –

Landschaftsverbrauch

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 522-0022 – hat mit Schreiben vom 20. September 1983 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern, für Wirtschaft, der Verteidigung, für Verkehr und für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die Bundesregierung mißt der in der Öffentlichkeit diskutierten Frage nach den Grenzen des Landschaftsverbrauchs große Bedeutung zu. Sie ist sich darüber im klaren, daß unter dem Begriff „Landschaftsverbrauch“ nicht nur die Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Flächen für andere Zwecke verstanden werden kann. So werden z. B. auch die Zerschneidung bisher ungeteilter Landschaftsräume, die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen infolge mechanischer oder chemischer Belastungen und Lärmbelastungen zunehmend als Landschaftsverbrauch gesehen.

Die Bundesregierung hat sich darauf verständigt, den Schutz des Bodens als einen Schwerpunkt ihrer Umweltpolitik anzusehen. Sie hat daher eine interministerielle Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung eines Bodenschutzkonzeptes gebildet, in dem der gesamte Fragenkomplex umfassend behandelt werden wird.

Die Bundesregierung nimmt jedoch gern die Gelegenheit wahr, vorab zu Einzelfragen Stellung zu nehmen.

1. Wieviel Hektar land- und forstwirtschaftliche Nutzfläche wurden seit 1949 überbaut bzw. einer anderen Verwendung zugeführt?

Die Verwendung land- und forstwirtschaftlicher Flächen für andere Nutzungsarten kann nur anhand der Bodennutzungserhebungen der Jahre 1951 bis 1977 sowie der Flächenerhebungen der Jahre 1979 und 1981 ermittelt werden, deren Werte jeweils miteinander vergleichbar sind. Danach hat innerhalb des Zeitraums von 1951 bis 1977 die landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) um rd. 712 000 ha oder 5,0 v.H. abgenommen. Ihr Anteil an der Gesamtfläche der Bundesrepublik Deutschland ist damit von 57,6 v.H. (1951) auf 54,6 v.H. (1977) zurückgegangen. Die Waldfläche hat dagegen um rd. 205 000 ha oder 2,9 v.H. zugenommen. Ihr Anteil an der Gesamtfläche ist damit von 28,3 v.H. (1951) auf 29,1 v.H. (1977) allmählich gestiegen. Dieser Trend hält in den Jahren 1979 bis 1981 an (s. Anlage 1: Flächennutzungsstruktur der Bundesrepublik Deutschland).

2. Wie hoch war der Landverbrauch

- a) zwischen 1950 bis 1960,
- b) zwischen 1960 bis 1970,
- c) zwischen 1970 bis 1980

und welche Entwicklung erwartet die Bundesregierung in diesem Jahrzehnt?

Als „Landverbrauch“ wird die Veränderung der Flächennutzungsstruktur bezeichnet, soweit sie statistisch einen wachsenden Anteil an Wohnbauland, Industrie- und Verkehrsflächen (Siedlungsflächen) nachweist. So entsprachen von 1951 bis 1977 die Abnahmen an landwirtschaftlichen Nutzflächen um rd. 712 000 ha und an naturnahen Flächen um rd. 172 000 ha der Zunahme an Siedlungsflächen um rd. 930 000 ha, d. h. von 7,6 v.H. (1951) auf 11,3 v.H. (1977) der Gesamtfläche. Diese Veränderung der Flächennutzungsstruktur hat sich in den Jahren 1979 bis 1981 fortgesetzt. Dabei ist zu beachten, daß naturnahe Flächen im wesentlichen nur in den 50er Jahren in Anspruch genommen wurden (s. Anlage 2: Veränderungen der Flächennutzungsstruktur der Bundesrepublik Deutschland).

Die Bundesregierung geht für dieses Jahrzehnt nicht davon aus, daß selbst bei rückläufigen Bevölkerungszahlen der Siedlungsflächenbedarf abnehmen wird. So führen der Trend zu mehr und kleineren Haushalten, die Steigerung der individuellen Wohnfläche, das Streben nach Wohneigentum wie auch die Schaffung von Freizeitwohnungen zu einem weiteren Siedlungsflächenbedarf.

Ein wichtiger Faktor ist der Flächenbedarf der Wirtschaft. Zahlreiche Gewerbe- und Industriebranchen streben teils aus Kosten-, teils aus produktionstechnischen Gründen flächenbeanspruchende, ebenerdige Produktionsstätten an. Vermehrt kommen Ergänzungsanlagen für betriebseigene Sozialeinrichtungen und Parkplätze hinzu. Stillgelegte Wirtschaftsanlagen können oft nur

mit erheblichem Kostenaufwand für andere Zwecke nutzbar gemacht werden, so daß sie nicht selten längere Zeit brach liegen. Der sektorale Strukturwandel trägt daher seinerseits zum Wachstum des Siedlungsflächenanteils bei, auch wenn ein neuer Arbeitsplatz relativ weniger Fläche benötigen sollte als der aufgegebene.

Der Geländebedarf der Bundeswehr ist im wesentlichen gedeckt.

Für das Verkehrswegenetz im Zuständigkeitsbereich des Bundes wird bis 1990 ein Bedarf in Höhe von schätzungsweise maximal 13 000 ha unterstellt.

Genauere Angaben zu den zu erwartenden Entwicklungen der Siedlungsfläche wird die Bundesregierung im Rahmen ihrer Bodenschutzkonzeption vorlegen.

3. Welche Möglichkeiten für einen sparsamen Landschaftsverbrauch sieht die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit den Landesregierungen sowie den kommunalen Spitzenverbänden?

Für die Planung der Flächennutzungen sind vor allem die Träger der Landes-, Regional- und Bauleitplanung zuständig. Die Bundesregierung bemüht sich in Zusammenarbeit mit den Ländern und Gemeinden um einen sparsamen Landschaftsverbrauch und wirkt darauf hin, die mit der Ausweisung von Siedlungsflächen einhergehenden negativen Folgen zu mildern. Die ständige Vergrößerung der Siedlungsflächen im bisherigen Ausmaß ist nach Auffassung der Bundesregierung entschieden zuviel.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist für einen sparsamen Landschaftsverbrauch die „Innenentwicklung“, d.h. die Stadtneuerung und Modernisierung (vgl. hierzu Antwort auf Frage 8) sowie die Aktivierung des schon erschlossenen Baulands im inneren Bereich der Gemeinden, von wachsender Bedeutung. Selbst wenn man berücksichtigt, daß eine Reihe dieser Grundstücke statt für eine Bebauung besser als Frei- oder Grünfläche genutzt wird, liegt in den Baulücken ein erhebliches Baulandpotential. Das wird von den Gemeinden auch zunehmend erkannt; in vielen Kommunen werden sogenannte Baulückenprogramme durchgeführt, die zum Ziel haben, soweit als möglich und städtebaulich vertretbar die bauliche Nutzung von brachliegenden Flächen herzuführen.

Im Rahmen ihrer Forschungstätigkeit und in Versuchs- und Vergleichsbauvorhaben entwickelt die Bundesregierung flächensparende Bauformen für den Neubau von Wohn- und Gewerbegebäuden. Zusammen mit den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden werden städtebauliche Bundeswettbewerbe zu dieser Thematik durchgeführt.

Beim Bau von Verkehrswegen wird außer auf verkehrliche und wirtschaftliche Gesichtspunkte zunehmend auf sparsamen Landschaftsverbrauch geachtet. Dazu kann in geeigneten Fällen auch der seit langem geförderte Ausbau des Schienenverkehrs in den

Verdichtungsräumen beitragen. Verbesserte Methoden zur Bewertung der Umweltauswirkungen ermöglichen es, bei der Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans stärker auf einen sparsamen Landschaftsverbrauch zu achten (vgl. hierzu Antwort auf Frage 6). Für die Anlage von Erschließungsstraßen im kommunalen Bereich werden Empfehlungen erarbeitet, die in Abhängigkeit von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten geringere Abmessungen ermöglichen.

Die Bundesregierung wird im Rahmen ihrer Bodenschutzkonzeption den Handlungsspielraum des Bundes zur Durchsetzung flächensparender Maßnahmen und Möglichkeiten zur umweltgerechteren Nutzung von Siedlungsflächen abstecken.

4. In welcher Weise finden die Bestimmungen des Naturschutzes im Hinblick auf Rekultivierung der etwa für den Braunkohlenabbau, den Kies- und Bimsabbau in Anspruch genommenen Flächen und der Sanierung schadstoffbelasteter Böden in den Ländern Anwendung?

Für die unter das Bergrecht fallenden Bodenschätze (hier z. B. die Braunkohle) gelten seit Jahrzehnten die besonderen Regeln über die Wiedernutzbarmachung. Das Bundesberggesetz vom 13. August 1980 hat sie ausdrücklich zum eigenständigen Bestandteil des sachlichen Geltungsbereiches erklärt (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 aaO). Durch die Begriffsbestimmung in § 4 Abs. 4 ist sichergestellt, daß bei Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung insbesondere die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen sind. Da die Regeln über die Wiedernutzbarmachung nicht erst nach dem Abbau, sondern von Beginn jeglicher bergbaulicher Tätigkeit an zu beachten sind, muß den Erfordernissen einer ordnungsgemäßen Wiedernutzbarmachung vom Bergbauunternehmen sowohl materiell als auch verfahrensmäßig in umfassender Weise Rechnung getragen werden. Davon abgesehen, bleiben alle über die Wiedernutzbarmachung hinausgehenden, die Nutzung der Oberfläche als solche regelnden Vorschriften vom Bergrecht unberührt und damit unmittelbar anwendbar. Das gilt auch für Normen des Naturschutzes. Für den Abbau von Locker- und Festgesteinen (einschl. Kies- und Bimsabbau) wird die nach den Vorschriften des Bundes-Immissions- schutzgesetzes, des Bundesberggesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes erforderliche Genehmigung nur dann erteilt, wenn der Abbauende seiner Verpflichtung zur Rekultivierung bzw. Renaturierung nachkommt. Einzelheiten sind in Abbau- und Rekultivierungsplänen enthalten, die von den Bergbauunternehmen vorgelegt und von den zuständigen Behörden genehmigt werden müssen. Die inhaltlichen Anforderungen an die Rekultivierungsmaßnahmen sind im Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 20. Dezember 1976 und in den darauf beruhenden Naturschutzgesetzen der Länder geregelt.

Beispiele dafür, wie die Bestimmungen des Naturschutzes im Hinblick auf die Sanierung schadstoffbelasteter Böden Anwendung finden, sind nicht bekannt.

5. Ist die Bundesregierung bereit, den weiteren Ausbau von ökologischen Datenbänken, die die notwendigen Unterlagen für die Landschaftsplanung liefern, zu unterstützen, damit ökologische Gesichtspunkte wirkungsvoll und frühzeitig z. B. in die Verkehrs- oder Bauleitplanung einbezogen werden können?

Die Bundesregierung unterstützt den Aufbau ökologischer Datenbanken im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

So baut die Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie (BFANL) im Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML) ein Landschaftsinformationssystem auf, das im wesentlichen aus einer ökologischen Datenbank besteht. Ziel des Informationssystems ist es, relevante ökologische Flächendaten und -informationen für die verschiedenen Ebenen der Landschaftsplanung bereitzustellen. Soweit die erforderlichen Daten bereits gespeichert sind, ermöglicht das Landschaftsinformationssystem bei raumwirksamen Fachplanungen, wie z.B. Verkehrswegeplanungen, eine kürzere Reaktionszeit, den Vergleich von alternativen Problemlösungen und damit eine bessere Durchsetzbarkeit von Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Soweit ökologische Datenbanken mit anderer Zweckbestimmung, z.B. im Umweltbundesamt, aufgebaut und geführt werden (u.a. Bereitstellung eines ökologischen Beitrages der Bundesrepublik Deutschland zu einem Bericht zur Lage der Umwelt der OECD), ist eine enge Abstimmung mit dem Landschaftsinformationssystem der BFANL vorgesehen.

Die Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung im Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (BMBau) baut seit einigen Jahren das Informationssystem der laufenden Raumbeobachtung auf. Neben kleinräumig differenzierten Flächennutzungsdaten sowie Emissions- und Immissionsdaten enthält dieses Informationssystem vor allem regionalstatistische Angaben zur Bevölkerungs-, Arbeitsplatz- und Infrastrukturentwicklung als wichtige Daten auch zur Beurteilung der ökologischen Situation und Entwicklung.

Ökologische Datenbanken werden gegenwärtig auch von fünf Ländern aufgebaut. Ein Arbeitskreis „Landschafts-Informationssysteme“ der Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANa) unterstützt und fördert durch Zusammenarbeit und Informationsaustausch den Aufbau von ökologischen Datenbanken. Die BFANL arbeitet in diesem Arbeitskreis mit.

Bei den Geologischen Landesämtern und der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe werden Datenbanken mit den geowissenschaftlichen Einzel- und Flächendaten aufgebaut, die

von der Ökologie als Basisdaten, z. B. zu den Themen Grundwasser, Rohstoffvorsorge, Schadstoffbelastung und -beseitigung, Bodenschutz und -nutzung u.ä., herangezogen werden.

Der Informationsverbund zwischen den Dienststellen wird intensiviert.

6. Welche Überlegungen werden von seiten der Bundesregierung angestellt, unterschiedliche Gesichtspunkte, z. B. Erschließung des Landes, Bewältigung vorhandenen Verkehrs, Hebung der Verkehrssicherheit, Schutz der Menschen vor Lärm, Abgasen und Gefahren des Straßenverkehrs sowie der Schutz von Natur und Landschaft, beim weiteren Ausbau des Fernstraßennetzes ausgewogen zu berücksichtigen?

Das Netz der Bundesfernstraßen hat bei einem Längenanteil von nicht einmal 10 v.H. an dem gesamten öffentlichen Straßennetz rund die Hälfte der gesamten Straßenverkehrsleistung aufzunehmen. Der Ausbau des Bundesfernstraßennetzes wird auf der Grundlage des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen durchgeführt. Für den zur Zeit geltenden Bedarfsplan, der vom Deutschen Bundestag 1980 mehrheitlich von den Abgeordneten aller Parteien beschlossen wurde, erfolgte zuvor eine eingehende Untersuchung der Projekte auf ihre Wirkungen und ihre Kosten und eine Abwägung der zu erwartenden Projektfolgen einschließlich der Wirkungen auf die Umwelt. Die nächste Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans einschließlich des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen zum Jahre 1985 wird mit einer weiterentwickelten Untersuchungs- und Bewertungsmethodik unter Einbeziehung der Umweltwirkungen vorgenommen.

Die Aufnahme von Maßnahmen in den fortgeschriebenen Bundesverkehrswegeplan bzw. den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen erfordert nicht nur,

- daß die ökonomische Beurteilung ein befriedigendes Ergebnis erbringt, sondern auch
- daß die Prüfung der voraussichtlichen ökologischen Wirkungen ergibt, daß die zu erwartenden Probleme durch wirtschaftlich vertretbare Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen werden können.

Darüber hinaus wird jedes Projekt bei der weiteren Detailplanung (z. B. Planfeststellung) noch einmal daraufhin überprüft, welche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen anzuordnen sind.

7. Wie hat sich die Zusammenarbeit von Straßenbau- und Naturschutzbehörden in der Frage des schonenden Landschaftsverbrauchs entwickelt?

Die Zusammenarbeit von Straßenbau- und Naturschutzbehörden hat sich durch frühzeitige Beteiligung und somit in einem frühen Stadium einsetzende interne fachliche Auseinandersetzungen in

den Behörden gegenüber früheren Jahren entscheidend verbessert. In die Beurteilung ökologischer Auswirkungen von Straßen auf Natur und Landschaft sowie das Landschaftsbild wird auch die Frage des „Landschaftsverbrauchs“ mit einbezogen. Ein gemeinsames Ziel ist eine möglichst geringe Inanspruchnahme und Beeinträchtigung von Flächen, wobei insbesondere die Vermeidung von Eingriffen in ökologisch wertvolle Landschaftsbereiche angestrebt wird.

8. Inwieweit werden im Zuge der Städtesanierung mittlerweile wieder Wohnungen in den Innerorten dem Wohnen in Neubauvierteln vorgezogen, und inwieweit ergibt sich daraus eine Verringerung des Baulandbedarfs?

Städtebauliche Sanierung nach dem Städtebauförderungsgesetz sowie sonstige Erneuerungsmaßnahmen haben u. a. das Ziel, den Wohnwert von Innenstädten und innenstadtnahen Quartieren zu verbessern. Dieses Erneuerungsziel bezieht sich sowohl auf die Verbesserung der Wohnungen durch Neubau, Modernisierung und Instandsetzung als auch auf Maßnahmen im Wohnumfeld, wie Hinterhofentkernung, Verkehrsberuhigung, Schaffung und Gestaltung von Frei- und Grünflächen.

Die Verbesserung der innerstädtischen Wohnverhältnisse im Rahmen der städtebaulichen Erneuerung und Sanierung führt in aller Regel zu einer Abnahme der Einwohnerzahl in den Erneuerungsgebieten. Diese Entwicklung ist wesentliche Voraussetzung für eine längerfristige Stabilisierung der Innenstädte. Schon heute sind zahlreiche noch zu Beginn der 70er Jahre von zu geringen Investitionen der Eigentümer in ihrer Qualität beeinträchtigte und von sozialer Segregation bedrohte Stadtviertel durch Sanierung, Stadterneuerung und Modernisierung wieder attraktiv geworden.

Der Wohnungsneubau wird als notwendiger Ersatzwohnungsbau für den im Bestand verdrängten Bedarf auch künftig eine Aufgabe der Stadterneuerung darstellen. Gerade die erhaltende Stadterneuerung hat zur Voraussetzung, daß mehr neue Wohnungen, insbesondere für die Versorgung unterer Einkommensschichten, gebaut werden. Städtebaulich und bodenpolitisch sollte dabei der innerstädtische Ersatz- und Ergänzungswohnungsbau Vorrang haben.

Ähnlich vollzieht sich die Dorferneuerung im ländlichen Raum. Sie sieht heute ihr Anliegen zunehmend darin, das Dorf unter Wahrung des ortsspezifischen, baulichen Erscheinungsbildes als Sozialraum zu beleben, funktionslos gewordene Bausubstanz neuen Nutzungen zuzuführen und insbesondere auch junge Familien in alten Ortslagen wieder anzusiedeln.

Eine Politik der Bestandspflege gewinnt so ihren besonderen Stellenwert nicht nur angesichts finanzieller Engpässe der Kommunen, sondern auch im Rahmen einer ökologisch ausgerichteten Stadtentwicklung. Sanierung und Stadterneuerung sind heute für eine Verringerung der Ausweitung von Siedlungsflächen unerläss-

lich. Durch die Erhöhung der Städtebauförderungsmittel auf 280 Mio. DM im Jahre 1983, ihren bisher höchsten Stand, hat die Bundesregierung der Bedeutung dieser Aufgabe Rechnung getragen.

9. Gibt es Überlegungen, bei der Aufstellung von Bebauungsplänen kleinere Grundstücke auszuweisen und mehr landschaftsschonende Siedlungsformen einzusetzen?

Das Städtebaurecht der Bundesrepublik Deutschland ist aus historischen Gründen eher auf eine Begrenzung der Verdichtung hin angelegt als auf eine Anregung und Erleichterung verdichteter und damit flächensparender Bauweisen. So können Höchstgrenzen für bestimmte Verdichtungen festgesetzt werden, nicht aber Mindestgrenzen. Gleichwohl enthält auch das geltende Städtebaurecht Möglichkeiten, flächensparend zu bauen. Durch Festsetzungen in Bebauungsplänen kann durchaus auf die Ausnutzung der Grundstücke Einfluß genommen werden: z. B. kann eine geschlossene Bauweise festgesetzt werden, durch die die Bauvorschriften der Bauordnungen nicht zur Anwendung kommen; ferner kann die Zahl der Vollgeschosse u. a. zwingend oder als Mindestgrenze festgesetzt werden; diese Festsetzungen können auch kombiniert und mit der Festsetzung von Baulinien und Baugrenzen verbunden werden. Auch durch Ausschöpfen von Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten der Bauordnungen der Länder und des Bundesbaugesetzes kann eine größere Verdichtung erreicht werden, als dies planerisch vorgegeben ist. Allerdings steigen mit solchen Festsetzungen die Anforderungen an die Stadtplanung erheblich, wenn eine höhere bauliche Ausnutzung der Grundfläche nicht zu einer Verschlechterung der Wohnqualität führen soll. Die Aufstellung und damit die Bestimmung der Inhalte der Bebauungspläne obliegt in diesem Rahmen aufgrund ihrer Planungshoheit den Gemeinden.

Die von den Ländern und dem Bund gemeinsam verabschiedete Musterbauordnung aus dem Jahre 1982 zeigt bereits Möglichkeiten auf, verdichtete Bauweisen zu erleichtern. Sie begünstigt das flächensparende Bauen durch geringere Anforderungen an die Abstandsvorschriften, durch eine erweiterte Zulässigkeit von Grenzbauten und Garagen sowie durch eine erleichterte Schaffung zusätzlichen Wohnraums (Dachausbau).

Die Erfahrung zeigt, daß eine zuträgliche Verdichtung oftmals leichter durchzusetzen war, wenn die Gemeinden oder in ihrem Auftrag tätige Träger die zu bebauende Fläche erwarben. Ob und inwieweit über die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten hinaus zugunsten des flächensparenden Bauens gesetzgeberische Maßnahmen getroffen werden sollten, ist Gegenstand der von der Bundesregierung eingeleiteten Gesamtüberprüfung des Städtebaurechts.

Von ausschlaggebender Bedeutung für die Durchsetzung flächensparender und landschaftsschonender Siedlungsformen ist die Akzeptanz verdichteter Bau- und Wohnformen. Die Notwendig-

keit flächensparenden Bauens ist gerade in Verdichtungsregionen aufgrund der hohen Grundstückskosten für die Mehrzahl potentieller Bauherren einsichtig. Die Annahme dieser Siedlungsformen durch die Bauherren kann langfristig aber nicht nur aus dieser finanziellen Zwangslage hergeleitet werden. Hinzu kommen muß die Einsicht, daß in unserem bevölkerungsreichen Land verdichtete Bau- und Wohnformen die Ansprüche an das Wohnumfeld und den privaten Wohnbereich insgesamt besser erfüllen können als das Wohnen in einer zersiedelten Landschaft. Die bei der Antwort auf Frage 3 erwähnten Versuchs- und Vergleichsbauvorhaben des Bundes belegen, daß solche Wohnformen auch bei guter wohn- und städtebaulicher Qualität nicht nur flächen-, sondern auch kostensparend sein können.

10. Hat die Bundesregierung einen Überblick über nichtgenutzte ehemalige Gewerbe- und Industrieflächen, und welche Möglichkeiten sieht sie, die Grundstücke verstärkt in ihre ursprüngliche Nutzung zurückzuführen?

Aktuelle repräsentative Zahlen über nichtgenutzte Gewerbe- und Industrieflächen sind der Bundesregierung nicht bekannt. Es gibt jedoch Informationen aus zahlreichen Gemeinden, daß infolge des beschleunigten Strukturwandels gegenwärtig umfangreiche Gewerbe- und Industrieflächen brach liegen, vor allem in den alten Industriegebieten. Ein wesentliches Hindernis für die möglichst rasche Wiedernutzung brachliegender Gewerbe- und Industrieflächen sind die zum Teil erheblichen Kosten der Wiederaufbereitung, z.B. für die Beseitigung alter Gebäudebestände. Die Bundesregierung prüft, wie im Rahmen der Arbeiten an einem Bodenschutzkonzept die Kenntnisse über nichtgenutzte ehemalige gewerbliche Flächen verbessert werden können. Sie wird dabei auch untersuchen, welche Möglichkeiten bestehen, derartige Flächen in Betracht kommenden Nutzungen wieder zur Verfügung zu stellen. Ein praktiziertes Verfahren ist die Förderung der Reaktivierung brachliegender Gewerbe- und Industrieflächen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ zur Aufschließung von neuem Industriegelände.

11. Sind Zusammenhänge erkennbar zwischen übersteigerten und an den menschlichen Bedürfnissen vorbeigehenden Verdichtungstendenzen in den Ballungsgebieten und der Ausweisung sowie dem Ausbau von Zweitwohnhaus-, Wochenendhausgebieten und Campingplätzen?

Viele Einwohner in Verdichtungsräumen haben den Wunsch, naturnah zu wohnen und ihre Freizeit in schöner Landschaft zu verbringen. Ein Zusammenhang zwischen ungesunder Verdichtung und zunehmender Ausweisung von Wochenendhausgebieten und dem Bau von Zweitwohnungen ist allerdings nicht nachzuweisen. Untersuchungen zeigen, daß viele Zweitwohnungs-

eigentümer einen Hauptwohnsitz in vorteilhafter Wohnlage (z. B. Villenviertel) haben. Offensichtlich spielen beim Erwerb von Zweitwohnungen und Wochenendhäusern weniger die ungünstige Wohnsituation als vielmehr Faktoren wie das jeweilige Einkommen, Möglichkeiten der Kapitalanlage u. ä. eine bedeutende Rolle.

Dauercamper kommen hingegen überwiegend aus Mehrfamilienhausgebieten. Bei der Nachfrage nach Stellplätzen für das Camping kommen zu den Motiven des naturnahen Wohnens auch Wünsche nach einem betont einfachen Lebensstil oder nach ungezwungener Geselligkeit hinzu. Zudem ist das Camping eine preiswerte Form der Urlaubs- und Freizeitgestaltung.

Der Wunsch nach Abwechslung und Aufenthalt in einer anderen Umgebung hat unter den Freizeitmotiven der deutschen Bevölkerung eine große Bedeutung. Auch bei weiterhin notwendiger Verbesserung der Wohn- und Wohnumfeldbedingungen in den Verdichtungsgebieten muß deshalb damit gerechnet werden, daß mit wachsender Freizeit der Druck auf die Errichtung von Zweitwohnungen, Wochenendhäusern und Campingplätzen weiter zunimmt.

Diese Entwicklung birgt für viele Gemeinden die Gefahr einer übermäßigen Inanspruchnahme von freier Landschaft und einer finanziellen Überforderung beim Ausbau und der Erhaltung der notwendigen Infrastruktur für die Wochenendbevölkerung sowie einer Beeinträchtigung der Fremdenverkehrswirtschaft durch Umwandlung von Beherbergungsbetrieben in Appartementhäuser in sich. Notwendig sind deshalb eine stärkere regionalplanerische Vorsorge sowie die Entwicklung und Verbreitung neuer Formen des Campings und des Zweitwohnens.

12. Ist der Bundesregierung bekannt, inwieweit die Einrichtung von Naherholungsgebieten hochwertige Böden und wertvolle Biotope ökologisch negativ belastet?

Da in der Regel Dörfer und Städte auf oder am Rande von landwirtschaftlich hochwertigen Flächen entstanden sind, ist häufig deren Inanspruchnahme bei der Einrichtung von Naherholungsgebieten unmittelbar an den Siedlungen unvermeidlich.

Die Ergebnisse einer von der Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie 1976 durchgeföhrten Untersuchung bestätigen den Zusammenhang zwischen der Intensität der Belastung wertvoller Biotope und hoher Bevölkerungsdichte mit davon ausgehendem Besucherdruck. Besonders belastet sind attraktive Naturschutzgebiete mit empfindlichen Standorten, die günstig erschlossen sind.

Konflikte zwischen den legitimen Belangen der erholungssuchenden Bevölkerung und denen des Naturschutzes lassen sich wegen der begrenzt verfügbaren Freiflächen im Umfeld von Verdichtungsräumen nicht gänzlich vermeiden. Sie lassen sich aber durch

planerische Vorsorge verringern, wenn es gelingt, Bereiche intensiver Erholungsformen und Freizeitaktivitäten von ökologisch empfindlichen Flächen und schützenswerten Zonen zu trennen. Erforderlich hierzu ist einmal die Ausweisung ausreichend großer und geeigneter Naherholungsgebiete, in denen sich die Erholungssuchenden möglichst weitläufig verteilen und intensive Flächenbelastungen auf diese Weise vermieden werden können, zum anderen die Aufstellung von Landschaftsplänen vor der Ausweisung und Erschließung von Naherholungsgebieten.

13. Wie beurteilt die Bundesregierung die wirtschaftlichen Entwicklungstendenzen von Gemeinden in Naturschutzgebieten?

Im Dezember 1982 gab es in der Bundesrepublik Deutschland auf dem Festland und den Inseln 1671 Naturschutzgebiete, die zusammen eine Fläche von 235 941 ha einnehmen, was 0,95 v.H. der Landfläche entspricht (17 weitere Naturschutzgebiete, die ganz oder überwiegend im deutschen Wattenmeer, in der Nordsee oder Ostsee liegen und die zusammen eine Flächengröße von 223 696 ha haben, sind dabei nicht berücksichtigt). Ca. 50 v.H. aller Naturschutzgebiete sind unter 20 ha, weitere 20 v.H. sind unter 50 ha groß.

Naturschutzgebiete werden durch Rechtsverordnung von der zuständigen Naturschutzbehörde des jeweiligen Landes festgesetzt. In diesen Rechtsverordnungen sind – individuell auf den jeweiligen Schutzzweck abgestellt – Regelungen getroffen, die eine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder eine nachhaltige Störung verhindern.

Lediglich im Bereich des Naturschutzgebietes „Lüneburger Heide“ (20 000 ha) gibt es Gemeinden, die mit ihrer Gesamtfläche im Naturschutzgebiet liegen. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, daß die wirtschaftlichen Entwicklungstendenzen dieser Gemeinden durch das Schutzgebiet beeinträchtigt werden. Vielmehr ist ein positiver Einfluß auf die Fremdenverkehrswirtschaft wahrscheinlich.

Auch in den Fällen, in denen lediglich Teile des Gemeindegebiets unter Naturschutz stehen, kann aufgrund der Kleinheit der überwiegenden Mehrzahl der Naturschutzgebiete ein Einfluß auf die wirtschaftliche Entwicklung im allgemeinen verneint werden.

14. Welche Gesichtspunkte muß nach Meinung der Bundesregierung eine ökologisch orientierte Entwicklungsplanung künftig verstärkt berücksichtigen?

Die Nutzungsansprüche an den Raum und seine natürlichen Ressourcen werden von der Raumordnung koordiniert. Sie trifft Vorsorge für die künftige Inanspruchnahme oder Schonung von Flächen. Dazu dient auf Bundesebene die Formulierung übergreifender

der Leitvorstellungen sowie das Bemühen um ein regional sinnvolles Ineinandergreifen raumwirksamer Bundesmittel. Landes- und Regionalplanung legen in ihren Plänen die raumordnungspolitischen Zielvorstellungen für die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an den Raum fest. Sie stimmen diese mit der Bundesraumordnung ab.

Bei einer stärkeren Berücksichtigung ökologischer Belange in der Raumordnungspolitik müssen folgende Gesichtspunkte mehr als in der Vergangenheit in die Abwägungsprozesse einbezogen werden:

1. Im Sinne der Umweltvorsorge muß die Raumordnung auf Bedarfsnachweis an Flächen bestimmter Qualität, auf Nachweis der Raumverträglichkeit von Vorhaben und auf Darlegung von flächensparsamen und ressourcenschonenden Lösungsalternativen bestehen. Sie kann für einen Interessenausgleich sorgen, indem sie einerseits überprüfaren Nutzungsansprüchen sparsam Fächen zuweist und andererseits schutzwürdige Naturgüter und Flächen bewahrt.
2. Im Interesse der langfristigen Sicherung schutzbedürftiger natürlicher Ressourcen in allen Regionen ist ein großräumiger Transfer natürlicher Ressourcen (z.B. Wasser) so gering wie möglich zu halten. Die Inanspruchnahme von Flächen mit schutzwürdigen Ressourcen durch andere Nutzungen ist besonders am Rande der Verdichtungsgebiete einzuschränken. Aus diesem Grunde müssen verstärkt verbrauchernahe Wasservorranggebiete, Rohstoffvorranggebiete, Gebiete für die Wochenenderholung und in einem vernetzten System Vorranggebiete von ökologischer Bedeutung nach einheitlichen Kriterien ausgewiesen werden.

Durch eine regionalplanerische Verteilung der Flächennutzungsarten und Standorte allein kann der Landschaftsverbrauch allerdings nur teilweise gesteuert werden. Besondere Bedeutung kommt der Umsetzung landes- und regionalplanerischer Zielsetzungen durch eine flächensparende und landschaftsschonende kommunale Planung zu.

Zur verbesserten Einbeziehung ökologischer Ziele in die räumliche Gesamtplanung aller Ebenen müssen künftig verstärkt Landschaftsplanungen durchgeführt werden. Deren Ergebnisse sind in der Landes-, Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen und, soweit die Ländergesetze dies vorsehen, in die Bauleitplanung zu integrieren.

Im städtebaulichen Bereich sind ökologische Gesichtspunkte künftig stärker zu berücksichtigen. Die Wieder- bzw. Weiternutzung brachliegender, infrastrukturell oder gewerblich gewidmeter Flächen ist zu betreiben, um neue Flächenansprüche zu vermeiden. Bei besonderer Mangelsituation sind solche innerstädtische Flächen für ökologisch wirksame Grünflächen zu sichern. Neue Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen – EAE – sollen dazu beitragen, Straßen mit Erschließungsfunktion besser in den städtebaulichen Gesamtzusammenhang einzubin-

den und die Nutzungsansprüche aller Verkehrsteilnehmer aufeinander abzustimmen. Letztlich kommt es im Bereich der kommunalen Planung auf die ökologisch vertretbare Abstimmung der oftmals kleinteiligen Maßnahmen an. Die Gemeinde hat hierzu mit den Instrumenten der Bauleitplanung weitreichende Möglichkeiten, diese Ziele durchzusetzen.

Tabelle 1: Flächennutzungsstruktur der Bundesrepublik Deutschland

Jahr/ Raum- gliederung	Landwirt- schaftliche Nutzfläche		Naturnahe Fläche				Siedlungsfläche		Wirtschafts-/ Gesamtfläche	
	1 000 ha	v.H.	1 000 ha	v.H.	1 000 ha	v.H.	1 000 ha	v.H.	1 000 ha	(100 v.H.)
1951 a ¹⁾	14 239	57,6	8 612	34,8	7 011	28,3	1 880	7,6	24 731	
1960 a	14 222	57,5	8 406	34,0	7 106	28,7	2 105	8,5	24 734	
1970 a ²⁾	13 786	55,6	8 439	34,1	7 145	28,8	2 551	10,3	24 777	
b	3 762	55,6	1 984	29,3	1 622	24,0	1 022	15,1	6 768	
c	5 272	55,6	3 325	35,0	2 906	30,6	893	9,4	9 490	
d	4 752	55,8	3 131	36,8	2 617	30,7	637	7,5	8 519	
1977 a ²⁾	13 526	54,6	8 440	34,1	7 216	29,1	2 810	11,3	24 776	
b	3 649	54,1	1 970	29,2	1 633	24,2	1 127	16,7	6 746	
c	5 226	54,7	3 340	35,0	2 943	30,8	986	10,3	9 552	
d	4 652	54,9	3 129	36,9	2 640	31,1	697	8,2	8 477	
1979 a ³⁾	13 896	55,9	8 156	32,8	7 318	29,4	2 813	11,3	24 864	
b	3 714	55,0	1 913	28,3	1 660	24,6	1 131	16,7	6 758	
c	5 385	56,0	3 240	33,7	2 995	31,1	996	10,4	9 621	
d	4 796	56,5	3 003	35,4	2 663	31,4	686	8,1	8 485	
1981 a	13 761	55,3	8 171	32,9	7 328	29,5	2 937	11,8	24 869	
b	3 678	54,4	1 914	28,3	1 661	24,6	1 166	17,3	6 758	
c	5 338	55,5	3 248	33,7	3 000	31,2	1 039	10,8	9 625	
d	4 745	55,9	3 009	35,5	2 667	31,4	732	8,6	8 487	

Tabelle 2: Veränderungen der Flächennutzungsstruktur der Bundesrepublik Deutschland

Zeitraum/ Raumgliederung	Landwirtschaftliche Nutzfläche		Naturnahe Fläche				Siedlungsfläche	
	1 000 ha	v.H. p.a.	insgesamt		davon Wald		1 000 ha	v.H. p.a.
1951 ¹⁾ – 1960 a	– 16	– 0,01	– 206	– 0,27	+ 96	+ 0,15	+ 225	+ 1,26
1960 – 1970 a	– 436	– 0,31	+ 33	+ 0,03	+ 38	+ 0,05	+ 447	+ 1,94
1970 ²⁾ – 1977 a	– 260	– 0,27	± 0	± 0,00	+ 72	+ 0,14	+ 258	+ 1,39
b	– 113	– 0,44	– 14	– 0,10	+ 12	+ 0,10	+ 105	+ 1,41
c	– 46	– 0,13	+ 16	+ 0,07	+ 37	+ 0,18	+ 93	+ 1,43
d	– 100	– 0,30	– 1	± 0,00	+ 23	+ 0,12	+ 60	+ 1,30
1979 ³⁾ – 1981 a	– 135	– 0,49	+ 15	+ 0,09	+ 10	+ 0,07	+ 124	+ 2,19
b	– 36	– 0,49	+ 1	+ 0,02	+ 1	+ 0,04	+ 35	+ 1,55
c	– 48	– 0,44	+ 8	+ 0,13	+ 5	+ 0,08	+ 43	+ 2,13
d	– 51	– 0,53	+ 6	+ 0,11	+ 4	+ 0,08	+ 46	+ 3,32

Quelle: Statistisches Bundesamt, BM Bau, BML, BfLR

Anmerkungen zu Anlagen 1 und 2

- 1) Angaben teilweise geschätzt für Saarland und Berlin (West)
- 2) Differenzen zum amtlichen bereinigten Bundesergebnis, da aus amtlichen, aber in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen unbereinigten Kreisangaben aggregiert
- 3) Die Angaben ab 1979 sind auf Grund eines erheblich geänderten Erhebungsverfahrens inhaltlich nicht voll mit den Vorjahreswerten zu vergleichen

Definitionen

Abweichungen in den Angaben zur Flächennutzung gegenüber anderen Veröffentlichungen beruhen in der Regel auf einer andersartigen Zuordnung der Nutzungsarten als in diesen Tabellen.

Landwirtschaftliche Nutzfläche:

1950–1977: Ackerland, Dauergrünland, Haus- und Kleingärten; Obstplantagen; Baumschulen; Korbweidenanlagen; Rebland; nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Flächen

1979–1981: Landwirtschaftsfläche ohne Moor und ohne Heide

Naturnahe Fläche:

1950–1977: Waldfläche; unkultivierte Moorfläche; Öd- und Unland; Gewässer

1979–1981: Waldfläche; Wasserfläche; Moorfläche; Abbauland; Heide; Unland

Siedlungsfläche:

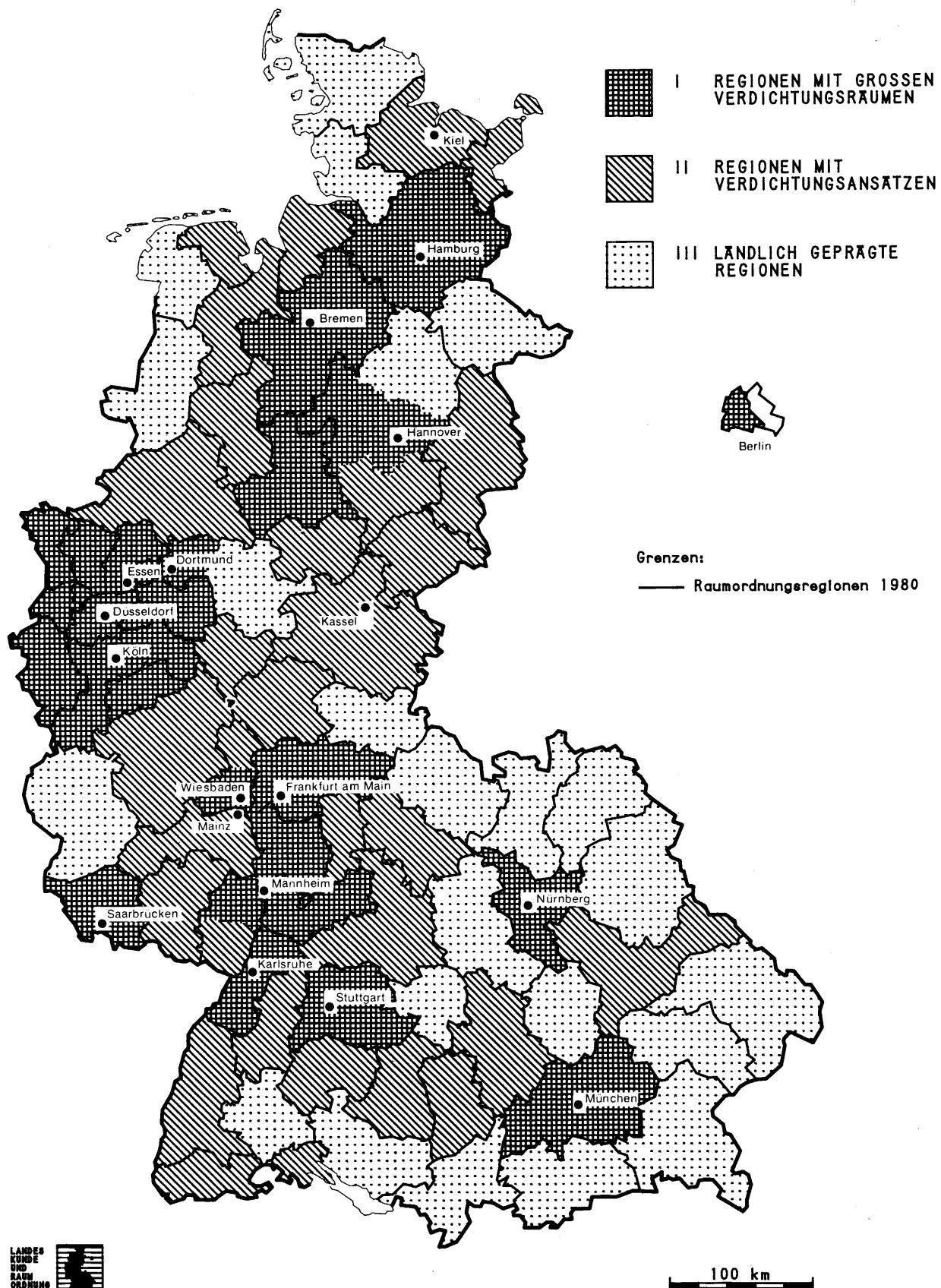
1950–1977: Gebäude-, Hof- und Industriefläche; Wegeland und Eisenbahnfläche; private Parkanlagen; Rasenflächen; Ziergärten; Friedhöfe; öffentliche Parkanlagen; Sport-, Flug- und militärische Übungsplätze

1979–1981: Gebäude- und Freiflächen; Betriebsfläche ohne Abbauland; Verkehrsfläche; Erholungsfläche; Flächen anderer Nutzung ohne Umland

Raumgliederung (s. Anlage 3)

- a Bundesgebiet insgesamt
- b Raumordnungsregionen mit großen Verdichtungsräumen
- c Raumordnungsregionen mit Verdichtungsansätzen
- d Ländlich geprägte Raumordnungsregionen

SIEDLUNGSSTRUKTURELLE REGIONSTYPEN (GRUNDTYPEN)

Anlage 3

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333